

Ordnung
des Instituts für Informationswissenschaft 0301
der Fakultät für
Informations- und Kommunikationswissenschaften F03
der Fachhochschule Köln

Stand 14.10.2003

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaft und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Informationswissenschaft die folgende Institutsordnung:

**§ 1
Name und Aufgaben**

- (1) Das Institut führt den Namen "Institut für Informationswissenschaft".
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Informationswissenschaft wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots in informationswissenschaftlichen Studiengängen mit Bachelor-, Diplom- und Masterabschlüssen.

**§ 2
Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren sowie die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Dem Institut sind die in Anhang 1 aufgeführten Professuren zugeordnet.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.
- (4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Professuren nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaft im Benehmen mit dem Vorstand.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

§ 4

Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

§ 5

Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

§ 6

Vorstand der Institute

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören sieben der hauptamtlich an der jeweiligen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, ferner drei Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin / ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Studierende.

Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen. Die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen in dem Institut aus ihrer Mitte gewählt.

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben im Institutsvorstand Sitz und Stimme.

Eine zusätzliche Mitgliedschaft im Institut für Informationsmanagement zur Durchführung von Forschungsprojekten ist gemäß Genehmigung des Rektorates vom möglich.

Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten, die das Institut betreffen; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit ihr Aufgabebereich nicht anderweitig festgelegt ist, oder sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet des weiteren über die Verwendung der an das Institut zugewiesenen Mittel.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr, beginnend mit dem Anfang des Studienjahres. Eine zusätzliche Mitgliedschaft im Institut für Informationsmanagement zur Durchführung von Forschungsprojekten ist gemäß Genehmigung des Rektorates vom möglich.

(3) An den Sitzungen des Vorstands nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt und die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme teil.

(4) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von den studentischen Vertreterinnen und Vertretern des Fakultätsrates für ein Jahr benannt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter müssen einem Studiengang angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist.

(5) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 7

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin / einen Professor oder mehrere Professorinnen / Professoren des Instituts vertreten. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,

2. sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

§ 8 Infrastruktur

Die Einrichtungen des ehemaligen Fachbereichs Informationswissenschaft gehen in die Einrichtungen des Instituts über.

§ 9 Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 10 Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Informationswissenschaft vom 14.10.2003 und des Fakultätsrats der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaft vom.....

Der geschäftsführende Direktor

Die Dekanin der Fakultät

Anlage 1:
Dem Institut zugewiesene Professuren

Anlage 1

Dem Institut für Informationswissenschaft der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften zugeordnete Professuren sind:

Lfd.Nr.	Planstellen-Nr.	Aufgabengebiet / Stellenbeschreibung
1)	132a/437a	Informations- und Kommunikationstechnik
2)	132b	Netzwerktechnik
3)	413	Journalistik
4)	421	Objektorientiertes Programmieren mit dem Schwerpunkt bibliographische Information-Retrieval-Systeme
5)	422	Informationsdienstleistungen und Informationsmittel
6)	423	Informationsmarketing
7)	424	Informationsmanagement mit dem Schwerpunkt Planung und Organisation von Informationsabläufen sowie Betrieb von Informationssystemen
8)	425	Medienwissenschaft
9)	426	Strukturen des Bibliotheks- und Informationswesens
10)	427	Informationserschließung und Information Retrieval zukünftig: Information Retrieval
11)	428	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften
12)	429	Medien- und Webwissenschaft
13)	431	Anwendung der Datenverarbeitung im Informationswesen
14)	432	Informationsdienstleistungen, Informationsressourcen und Vermittlung von Informationskompetenz
15)	433	Organisation und Management von Informationseinrichtungen, Statistik
16)	434	Prinzipien der strukturierten Dokumentbeschreibung, Datenformate, Metadaten
17)	436	Informationserschließung und Information Retrieval II

18)	437a 437b	siehe 132a Multimedia und Multimediales Storytelling für das Web
19)	439	Information Research
20)	440	Wirtschaftsinformationen und Market Intelligence
21)	441	Medienmanagement und Medienvermittlung in Bibliotheken
22)	442	Medien- und Literaturwissenschaft

Stand: 18.08.2015